

# RS Vwgh 2019/4/25 Ra 2017/07/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52

AVG §58 Abs2

AVG §60

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc

VwG VG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/02/0028 E 13. April 2018 RS 2

## Stammrechtssatz

Das VwG wird der Anforderung, seine Beurteilung auf ein schlüssiges und widerspruchsfreies Sachverständigengutachten zu stützen, nicht gerecht, wenn es dann, wenn es ein Sachverständigengutachten für nicht schlüssig erachtet, seine fachliche Beurteilung an die Stelle der Sachverständigenbeurteilung

setzt. Vielmehr ist das VwG in einem solchen Fall gehalten, den Amtssachverständigen unter Vorhalt seiner Überlegungen zur Ergänzung seines Gutachtens aufzufordern oder erforderlichenfalls ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl. VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0094).

## Schlagworte

Anforderung an ein GutachtenBegründung BegründungsmangelGutachten Beweiswürdigung der BehördeGutachten Ergänzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017070140.L02

## Im RIS seit

10.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)